

Oberbürgermeisterin Gramkow eröffnet Aktionstag zum 50. WWF-Geburtstag

1600 Pandas kommen nach Schwerin

In Schwerin sind die Bären los: 1600 Panda-Skulpturen werden am Montag, den 12. August, den Marktplatz von Schwerin einnehmen – genauso viele, wie von den schwarzweißen Bambus-Fressern noch in freier Wildbahn leben.

Organisiert wird die Aktion vom WWF Deutschland, der dieses Jahr seinen 50. Geburtstag feiert. Die Umweltschützer mit dem Panda im Logo nehmen das Jubiläum zum Anlass, um auf einer Deutschlandtour über ihre Arbeit zu informieren.

Eröffnet wird der „WWF-Tag“ in Schwerin um 11 Uhr von Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow. „Umweltbildung wird in Schwerin großgeschrieben. So können Kinder und Jugendliche im städtischen Zoo im Rahmen des Schulunterrichts die Zoo- und die Waldschule sowie ein Forschercamp besuchen. Es gibt Projektstage, kommentierte Tierfütterungen und spezielle Ferienprogramme mit pädagogischer Ausrichtung. Die Landeshauptstadt engagiert sich für Klimaschutz und Artenvielfalt - bis 2050 will die Stadt die CO₂-Emissionen auf Null senken und klimaneutral werden.“

Eine gute Nachricht für die Pandas, deren Nahrungsgrundlage vom Klimawandel bedroht ist. „Unseren runden Geburtstag möchten wir nutzen, um



Schöne Bilder: Die 1600 Pandas waren beim Start der WWF-Geburtstagstournee ein beliebtes Fotomotiv. Foto: © WWF

mit möglichst vielen Menschen ins Gespräch zu kommen“, sagt Eberhard Brandes, Vorstand des WWF Deutschland.

„Das Überleben der Tiger in Russland, die Rettung der letzten Pandas, das Wattenmeer oder der zentralafrikanische Regenwald sind auch dank unseres Einsatzes bislang bewahrt worden. Doch die Herausforderungen bleiben gigantisch.“

„Mit dem Aktionstag in Schwerin

möchte der WWF zeigen, wie vielfältig die Naturschutzarbeit der Organisation heute ist. Während früher die Einrichtung von Schutzgebieten im Zentrum stand, spielen heute Umweltbildung, die Aufklärung von Verbrauchern oder aber Lobbyarbeit für eine umweltgerechtere Politik eine ebenso wichtige Rolle.

Bis 18 Uhr haben alle Interessierten am WWF-Aktionstag die Möglichkeit, die zahlreichen Angebote zu erkunden

und die Naturschützer vom WWF besser kennenzulernen.

In den 50 Jahren seines Bestehens ist der WWF Deutschland kräftig gewachsen: Aus einer kleinen Runde engagierter Umweltschützer ist eine schlagkräftige Organisation geworden. Über 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten heute daran, die biologische Vielfalt auf unserer Erde zu erhalten. Unterstützt werden sie von mehr als 430.000 Förderern.

Auf Humboldts Spuren durch den Schweriner Zoo

Den Spuren des Naturforschers Alexander von Humboldt (1769-1859) können Besucher des Schweriner Zoos künftig auch nachts folgen. Auf der Südamerika-Anlage, deren zentrales Gebäude nach dem berühmten Gelehrten benannt ist, entsteht ein Baumhaus mit sechs Betten. An das Baumhaus schließt sich ein Grünes Klassenzimmer und ein Humboldt-Forscherpfad mit fünf interaktiven

Forscherstation an. Den Grundstein für das fast 700.000 Euro teure Projekt legten Wirtschaftsminister Harry Glawe und Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow. „Mit dem Bau des Baumhauses wird die Möglichkeit geschaffen, unseren Gästen neben dem Tagesbesuch eine Übernachtung im Zoo anzubieten“, freut sich Oberbürgermeisterin Gramkow über dieses neue Angebot, das den Zoo

noch attraktiver für Besucherinnen und Besucher machen wird.

Die Forscherstationen entlang des Humboldtpfades sollen Wissenswertes über den Naturforscher und Weltreisenden, den tropischen Regenwald, die Tierarten Südamerikas sowie nachtaktive heimische Tierarten vermitteln.

Zudem werden die Artenschutzprogramme näher vorgestellt. Der

Forscherpfad bietet einen barrierefreien Zugang in die erste Etage des Humboldthauses.

„Durch die zentrale Lage des Baumhauses in unmittelbarer Nähe des Humboldthauses haben Besucher ganz enge visuelle und akustische Tierkontakte“, so die Zoodirektorin Dr. Monika Häfner.

Jährlich besuchen etwa 245.000 Gäste den Zoo der Landeshauptstadt.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1019
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag geschlossen
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das BürgerBüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:

17.08. und 07.09.2013

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1019

E-Mail:

ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM**Herausgeber:**

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1019
E-Mail: pressestelle@schwerin.de
Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

BürgerBüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnent unter www.schwerin.de
Erscheinungsweise: 2 x monatlich
Nächste Ausgabe: 23.08.2013

Bürgerbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Görries - ehemaliger Flugplatz

Die Landeshauptstadt Schwerin führt zum Bebauungsplan Nr. 72.12 „Görries – Ehemaliger Flugplatz“ im Rahmen der Sitzung des Ortsbeirates Görries die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch.

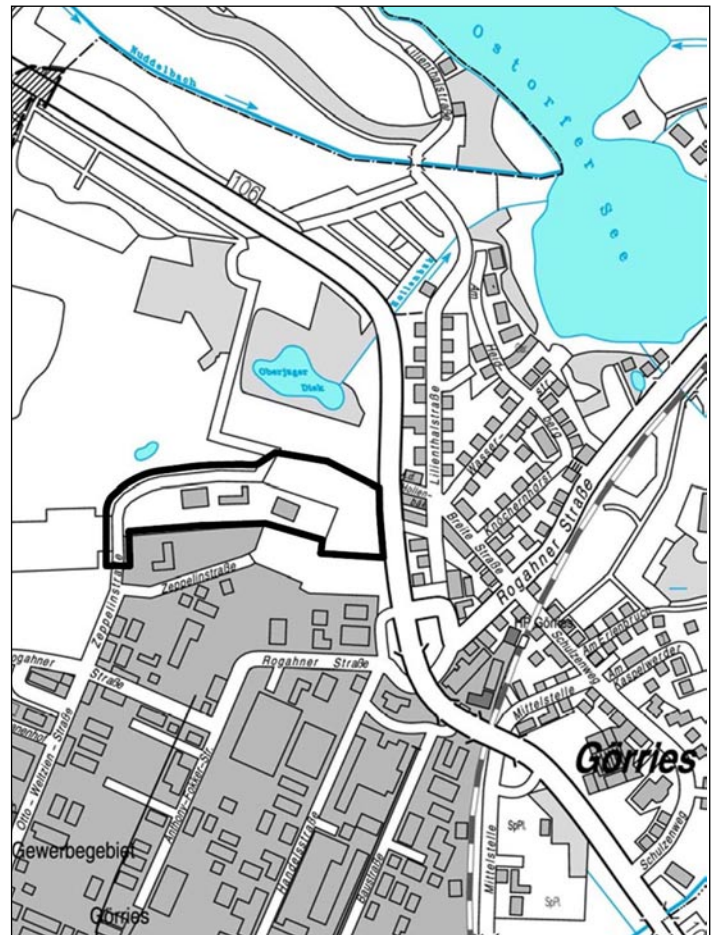
Das Plangebiet liegt im Stadtteil Görries im gleichnamigen Gewerbegebiet nördlich der Rogahner Straße. Planungsziel ist die Entwicklung gewerblich nutzbarer Bauflächen. Mitarbeiter der Stadtverwaltung stellen die Schwerpunkte der Planung

am Mittwoch, den 21. August 2013 um 18.30 Uhr

in der Integrativen Kindertagesstätte Görries am Schulzenweg 10 vor. Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, sich zu den Planungszielen zu äußern und diese mit den Fachleuten zu erörtern.

Mehr Informationen unter:

www.schwerin.de
im Bereich Bauen & Wohnen



Nächster Lehrgang und Prüfung für Fischereischein

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Fischereischeinprüfung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FSchPrVO M-V) vom 11. August 2005 findet die nächste Prüfung zum Erwerb des Fischereischeines am

Samstag, d. 21. September 2013, um 08.00 Uhr

in der „Malerwerkstatt/ Besprechungsraum“ der BS Technik, Außenstelle Schwerin, Friesenstraße 29 in 19059 Schwerin statt.

Interessenten melden sich bitte im BürgerBüro, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: (0385) 545 1111 zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Mo. 08.00 – 16.00 Uhr
Di.u.Do. 08.00 – 18.00 Uhr
Sa. 09.00 – 12.00 Uhr
(1. und 3. Sa. im Monat)

oder beim Regionalen Anglerverband Schweriner Seen-Umland e.V., Herrn Bürger (Tel. 0173-1056357 bzw. angeln.heinz.buerger@web.de).

Der Lehrgang findet am

Samstag, d. 07.09.2013,
Sonntag, d. 08.09.2013 und
Samstag, d. 14.09.2013

von 08.00 bis 17.00 Uhr in der oben genannten Schule statt.

Die Oberbürgermeisterin

Frauenlauf um den Faulen See

Nachdem sich im vergangenen Jahr mehr als 70 Läuferinnen am Frauenlauf beteiligt hatten, wird es diesen Lauf mit unterschiedlichen Angeboten für die Läuferinnen und Walkerinnen auch 2013 geben. Am 7. September um 10.00 Uhr startet der Frauenlauf vor dem Objekt der Kanurenngemeinschaft am Faulen See. Schirmherrin ist Oberbürgermeisterin Gramkow, die auch selbst teilnimmt. Neben dem Laufen über 5 und 10 km stehen auch Walken und Wandern auf dem Programm. Die ausführliche Ausschreibung ist unter www.fuenf-seen-lauf.de zu finden. Die Anmeldung erfolgt per E-Mail. Die Startunterlagen für den Frauenlauf 2013 können auch in der Geschäftsstelle des Schweriner Fünf-Seen-Lauf e.V. Wallstraße 4, 19053 Schwerin mit Rückporto angefordert werden.

Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in der Landeshauptstadt Schwerin 2013

Auf der Grundlage von § 22 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.1.1993, §§ 2 und 6 Abs. 2 Nr. 5 der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 05.02.2009 und § 35 S. 2 des Landesverwaltungs-verfahrens-gesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.2.2004 sowie des Erlasses des Wirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. August 1994 – V 690.55.1-1-4-7 – (Amtsbl. M-V 1994 S. 899) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Regelungsbereich

1. Freizuhaltende Bereiche

Folgende Bereiche und Straßen sind von Wahlplakatierungen freizuhalten. Dies sind:

- Alter Garten
- Graf-Schack-Allee zwischen Einmündung Geschwister-Scholl-Straße und Alter Garten
- Lennéstraße zwischen Alter Garten und Einmündung Schloßgartenallee
- Marktplatz (Am Markt)
- Schlossbereich (unmittelbares Sichtumfeld)
- Schloßstraße zwischen Einmündung Puschkinstraße und Alter Garten
- Werderstraße zwischen Alter Garten und Einmündung Großer Moor.

2. Lautsprecherwerbung

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO darf Lautsprecherwerbung innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- a. Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen: sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
- b. Die Wahlwerbung darf nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis längstens 22:00 Uhr durchgeführt werden.
- c. In der Nähe von Krankenhäusern und Schulen sowie in der Nähe von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben. In reinen Wohngebieten ist während der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr die Wahlwerbung mit Lautsprechern unzulässig.

3. Plakatwerbung

Die Plakatwerbung darf abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO innerhalb einer Zeit von 3 Monaten unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden.

- a. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen, am Innenrand von Kurven und an Bundesautobahnen und vierspurigen Straßen, wenn keine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet ist.
- b. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den

Verkehrsraum hineinragen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird verwiesen.

- c. Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z.B. Bäume, Schilder) u. a. durch Annageln ist unzulässig.
- d. Die Plakatwerbung ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Plakatwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann von den zuständigen Behörden entfernt und sichergestellt werden. Sachschäden sind der Landeshauptstadt Schwerin unverzüglich zu melden.

4. Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen

- a. Die Ausnahme von § 33 StVO wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO erteilt.
- b. Im Rahmen der vorstehenden Regelungen sind ebenfalls straßenrechtliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse für Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen gemäß §§ 8 und 9 des Bundesfernstraßengesetzes sowie §§ 22, 23, 30, 31 und 32 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern erteilt.
- c. Die Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Für den Widerruf in Einzelfällen ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zuständig.

5. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen

Es wird untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z.B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.

6. Kosten

Innerhalb einer Zeit von 6 Wochen vor bis 2 Wochen nach der Wahl ist Plakatwerbung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin gebührenfrei. In anderen Zeiträumen ist Plakatwerbung gebührenpflichtig. Die Plakatwerbung ist in den gebührenpflichtigen Zeiträumen dem Amt für Verkehrsmanagement, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin anzuzeigen.

II. Androhung von Zwangsgeld

Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert oder nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der vg. Fristen von der jeweils verantwortlichen Partei fristgerecht entfernt wird, wird hiermit die Festsetzung von Zwangsgeld i. H. v. 50 Euro je Plakat angedroht (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StrWG M-V i.V.m. §§ 87, 88 SOG M-V).

III. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

IV. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung ordne ich hiermit an.

Begründung:**zu I. 1. Verbot der Wahlsichtwerbung an bestimmten Straßen**

Dass die politischen Parteien vor den jeweiligen Wahlterminen mit Wahlplakaten für sich werben, ist aus demokratischen und verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich hinzunehmen, soll aber mit Blick auf die städtebaulichen, denkmalpflegerischen und touristischen Belange eingeschränkt werden. Insbesondere soll der historische Stadtkern der Landeshauptstadt Schwerin geschützt werden.

Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen ist von der Rechtsprechung seit langem anerkannt. Parteien haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis, der darauf gerichtet ist, ihnen Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen.

Dieser Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos. Die Behörde ist berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine wochenlange Verunstaltung des Ortsbildes durch wildes Plakatieren verhindert wird. Weitere Schranken können sich aus der Notwendigkeit ergeben, einen besonders schützenswerten historischen Stadtkern von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten. Der Anspruch auf Gestattung einer Wahlsichtwerbung ist weiter dadurch beschränkt, dass er lediglich auf eine Werbung in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974, Az. VII C 43.72).

In der Landeshauptstadt Schwerin sind mehrere Denkmalkbereiche rechtskräftig unter Schutz gestellt worden. Das wesentliche Ziel laut jeweiliger Verordnung ist die Erhaltung des historisch überlieferten Erscheinungsbildes.

Wahlwerbung, die in der Regel jeweils einige Monate hängt, stört wesentlich das Erscheinungsbild und ist einer touristisch intensiven Nutzung des Schlosses, des Schlossgartens und der angrenzenden Bereiche bis in die Altstadt abträglich.

In den anderen Bereichen der Stadt ist Wahlsichtwerbung weiterhin zulässig. Aus diesem Grunde bleibt die notwendige und angemessene Selbstdarstellung der Parteien sichergestellt.

Darüber hinaus wird den Parteien in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin die Möglichkeit gegeben, auf Grünflächen der Landeshauptstadt Schwerin Wahlsichtwerbung zu betreiben (Wiese an der Knautstraße / Ziegelsee, Wiese zwischen Faulem See und Ludwigscluster Chaussee, Wiese an der Pampower Straße vor Abzweig Wüstmark stadtauswärts, Crivitzer Chaussee „Kleiner Dreesch“, Fläche an der ehemaligen Lungenklinik Gadebuscher Straße, Nebenfläche am Kreisverkehr Möwenburgstraße vor dem Einkaufszentrum, Fläche an der Schwimmhalle Lankow Lübecker Straße).

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung liegt in meinem Ermessen. Die vorgenannten Gründe haben dazu geführt, dass das Interesse der Parteien an flächendeckender Wahlwerbung hinter dem öffentlichen Interesse an einer in wenigen Kernbereichen möglichst störungsfreien Präsentation der Stadt für Besucher und Touristen zurücktreten muss.

zu I. 2. - 4. Verbot der Wahlwerbung an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten

Die Regelungen des Erlasses des Wirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. August 1994 – V 690.55.1-1-4-7 – (Amtsbl. M-V 1994 S. 899) gelten für das gesamte Stadtgebiet.

zu I. 5. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen

Der Verstoß gegen Strafgesetze sowie die Kundgabe von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen bei der Gelegenheit von Wahlen wird in der Landeshauptstadt Schwerin nicht toleriert.

zu I. 6. Kosten

Die Erhebung von Gebühren ergibt sich aus der Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin. In der „heißen“ Wahlkampfphase ab 6 Wochen vor der Wahl kann Plakatwerbung gebührenfrei durchgeführt werden.

zu II. Androhung von Zwangsgeld

Es entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, bei Verstößen gegen die unter Punkt II. näher dargestellten Tatbestände zunächst ein Zwangsgeld anzudrohen.

zu III. Widerruf

Mithilfe dieses Hinweises soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte / gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

zu IV. Sofortvollzug

Der sofortige Vollzug war anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung überwiegt das Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung der Verfügung für die anstehende Bundestagswahl am 22. September 2013 sowie mit Blick auf die Dauer von verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten auch bei den nachfolgenden Wahlen würde durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und sich hieran anschließender Gerichtsverfahren vereitelt. Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindest teilweise, ggf. sogar in vollem Umfang Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück. Die verfassungsrechtlich garantierte Wahlkampfwerbung ist auch unter Berücksichtigung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung weiterhin in vollem Umfang gewährleistet, weil die Landeshauptstadt Schwerin hierfür auch weiterhin ca. 98 % der gesamtstädtischen Flächen (ohne Berücksichtigung des Schweriner Sees) zur Verfügung stellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin einzulegen. Der Widerspruch hat wegen des angeordneten Sofortvollzuges keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in der Landeshauptstadt Schwerin vom 25. Juli 2013.

Schwerin, den 8. August 2013

In Vertretung

Dr. Wolfram Friedersdorff

Beigeordneter für Wirtschaft, Bauen und Ordnung und

1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin

Im Internet veröffentlicht am 8. August 2013

Der Alte Friedhof wird 150 Jahre alt

Am 28. Juli wurde mit einer Festveranstaltung das 150-jährige Bestehen des Alten Friedhofs in der Landeshauptstadt Schwerin gewürdigt. Im Jahr 1863 als kirchlicher Friedhof geweiht, entwickelte sich das durch Klett und Demmler in seiner Gestaltung geprägte Areal zu einem besonderen Landschaftsdenkmal, das auch heute noch seiner Funktion als würdiger Bestattungsort gerecht wird.

Über die Historie und die künftige Nutzung dieses Kleinods informiert auch ein neues Buch, das in Zusammenarbeit von SDS und Schelfbuchverlag jetzt erschienen ist: „Heimat ist da, wo man die Namen der Toten kennt“. Dr. Wolfram Friedersdorff, 1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin, bekennt sich uneingeschränkt zur Notwendigkeit öffentlicher Friedhöfe. Anlässlich der Festveranstaltung zum 150-jährigen Bestehen des Alten

Friedhofs in Schwerin würdigte er im Beisein zahlreicher Gäste das Engagement des Eigenbetriebes der Landeshauptstadt Schwerin, SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen, um hier einerseits zeitgemäße Bestattungsangebote vorzuhalten und andererseits ein bedeutendes Garten- und Landschaftsdenkmal inmitten der Stadt zukunftsfähig zu gestalten.

Sein Dank richtete sich auch an jene Mitbürgerinnen und Mitbürger, die ehrenamtlich im Förderverein des Alten Friedhofs tätig sind. Grundlage für die künftige Gestaltung des Alten Friedhofs ist eine denkmalpflegerische Zielsetzung. SDS-Werkleiterin Ilka Wilczek: „Sie steht gleichermaßen für die Bewahrung von Stadtgeschichte und Stadtkultur als auch für moderne Nutzungsansprüche, denen wir in vollem Umfang gerecht werden möchten.“ Denn als Ruhestätte für Verstorbene hat der

Alte Friedhof im Laufe seiner Entwicklung weitere Funktionen bekommen. Mit einem beeindruckenden Bestand an alten Bäumen ist er Teil der grünen Lunge der Stadt. Er bietet Flora und Fauna einen besonderen Lebensraum und wird auch von den Bewohnern Schwerins gern als Stätte der Erholung genutzt.

„Es gibt hier in der Tat viel Interessantes zu entdecken. Ich freue mich sehr, dass so viele Schwerinerinnen und Schweriner unserer Einladung zu Führungen anlässlich des Jubiläums gefolgt sind und den Alten Friedhof durchaus als einen auch sehr lebendigen Ort erlebt haben“, sagt Ilka Wilczek. Diesen besonderen Ort zu erhalten und zukunftsfähige Strukturen zu verleihen, hat sich die SDS verschrieben. Die aktuelle Entwicklungskonzeption stellt die Zielstellung für die weitere Entwicklung des Alten Friedhofs bis zum Jahr 2040 vor.

Neben der Rekonstruktion und Weiterentwicklung der Friedhofsteilbereiche von Klett und Schomburg erhalten Bereiche für Baumbestattungen und das Öffentliche Grün einen höheren Stellenwert.

Besonderes Augenmerk ist zudem auf den Erhalt von 320 geschützten Einzelobjekten gerichtet. Nachdem das Ensemble „Christus am Kreuz“ des Schweriner Bildhauers Hugo Berwald bereits hergerichtet wurde, planen die Stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen noch in diesem Jahr eine verbesserte Beschilderung von Friedhofswegen sowie die Erweiterung der Grabstätte für stillgeborene Kinder.

In einer Ausstellung im Erdgeschoss des Stadthauses können Interessierte noch bis Ende August eine Menge Wissenswertes über die Historie und Zukunft des Alten Friedhofes erfahren.

Sprachkurse an der VHS beginnen bereits im August

Chinesisch für Anfänger im Kurs-Angebot

Mit Ende der Schulferien beginnen im August bereits die ersten Sprachkurse. Diejenigen, die eine CAE-Prüfung Englisch C1 anstreben, sollten den Beginn des Vorbereitungskurses (13H/21561) am 14. August nicht versäumen.

Auch die Italienischkurse sowie ein Englisch- und Französischkurs starten schon in diesem Monat. In den ersten zwei Septemberwochen folgen dann eine Vielzahl an Kursen in 14 Sprachen.

Wussten Sie, dass Plattdeutsch auch eine eigenständige Sprache ist, die einmal die Weltsprache des nordeuropäischen Kultur- und Handelsraumes gewesen ist? Wer Lust und Interesse hat, sollte sich für diesen Kurs (13H/2100) am 3. September 2013 um 17.00 Uhr rechtzeitig anmelden. Freie Plätze hat auch noch der Chinesischkurs für Anfänger, der am 2. September um 18.40 Uhr bei einer Muttersprachlerin startet.

Über das weitere Angebot der VHS können Sie sich im Internet unter

www.vhs-schwerin.de informieren. Empfehlenswert ist es, vorweg einen Online-Einstufungstest abzulegen, der auf der VHS-Homepage /Sprachenstartseite zu finden ist.

Eine telefonische oder persönliche Beratung ist außerdem während der ausgewiesenen Sprechzeiten im Kulturinformationszentrum möglich. Die Fachbereichsleiterin ist jeweils dienstags von 10.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 16.00 - 18.00 Uhr in der Puschkinstraße 13 zu sprechen.



Offener Brief der Oberbürgermeisterin

Unwahre Berichterstattung beschädigt Führungskräfte

Mit einem offenen Brief hat sich Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow an die „Schweriner Volkszeitung“ und die Beschäftigten der Stadtverwaltung gewandt. Anlass ist die Berichterstattung über die Personalsituation in der Verwaltung.

„Als Oberbürgermeisterin und Verwaltungschefin muss ich die heutige Berichterstattung über die (Nicht-)Besetzung von Spitzenposten in der Stadtverwaltung entschieden zurückweisen. Es stimmt, dass die Personalsituation in der Landeshauptstadt aufgrund unserer schwierigen Finanzsituation sehr angespannt ist. Das rechtfertigt aber nicht, dass Führungskräfte der Stadtverwaltung mit diskreditierenden und unwahren Äußerungen in der Öffentlichkeit angegriffen und beschädigt werden. Fakt ist, dass im Bereich Denkmalschutz nicht nur eine Mitarbeiterin, sondern drei Mitarbeiter beschäftigt sind. Fakt ist auch, dass ein sechswöchiger Kuraufenthalt keine mehrmonatige Dauererkrankung ist. Falsch ist, dass



deswegen der stellvertretende Leiter des Umweltamtes die Erarbeitung einer Studie zur Machbarkeit einer Wassertankstelle abgelehnt hat. Ein prüffähiger Plan für die Wassertankstelle liegt noch gar nicht vor. Erst auf dieser Basis wird es dann u.a. die notwendige FFH Verträglichkeitsvorprüfung geben können. Solche persönlichen und namentlichen Angriffe gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung in Form von haltlosen Unterstellungen und ehrenrührigen Darstellungen sind nicht akzeptabel und verletzen zudem die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Ich erwarte von der SVZ eine öffentliche Richtigstellung und eine Entschuldigung gegenüber den Betroffenen.“

Der Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 12 Schwerin - Ludwigslust-Parchim I - Nordwestmecklenburg I gibt bekannt:

Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 22.09.2013

Gemäß § 38 Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich die vom Kreiswahlausschuss am 26. Juli 2013 zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Bundestagswahlkreis 12 Schwerin – Ludwigslust-Parchim I – Nordwestmecklenburg I bekannt:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
Monstadt, Dietrich
geb. 1957 in Bochum
Beruf oder Stand: Rechtsanwalt, MdB
19053 Schwerin, Lübecker Str. 5

2. DIE LINKE DIE LINKE
Dr. Bartsch, Dietmar Gerhard
geb. 1958 in Stralsund
Beruf oder Stand: Mitglied des Bundestages
18375 Prerow, Schlehenweg 2

3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
Hacker, Hans-Joachim
geb. 1949 in Glasow
Beruf oder Stand: Dipl.-Jurist
19053 Schwerin, Lobedanengang 19

4. Freie Demokratische Partei FDP
Heldberg, Thomas
geb. 1977 in Neu Kaliß
Beruf oder Stand: Dipl.-Ökonom
19294 Milow, Ringstr. 16

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
Fiedler, Frank
geb. 1974 in Köthen
Beruf oder Stand: Projektentwickler
19055 Schwerin, Hospitalstr. 21

6. Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD
Pastörs, Udo Michael Wilhelm
geb. 1952 in Wegberg

Beruf oder Stand: Uhrmachermeister
19249 Lübbtheen, Dorfstr. 7

7. Piratenpartei Deutschland PIRATEN
Jagau, Karsten Erich Theodor
geb. 1956 in Wolfenbüttel
Beruf oder Stand: Lehrer für Pflegeberufe
19055 Schwerin, Heinrich-Seidel-Str. 5

12. FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern FREIE WÄHLER
Dr. Bank, Sabine
geb. 1954 in Berlin-Wilmersdorf
Beruf oder Stand: Fachärztin für Allgemeinmedizin
19057 Schwerin, Schlehenstr. 1

13. Wählergruppe Ahlgrim
Ahlgrim, Brigitte Inge
geb. 1952 in Keez
Beruf oder Stand: Sparkassenkauf-

frau
19063 Schwerin, Kantstr. 29

14. Wählergruppe Falk
Falk, Benno
geb. 1953 in Perleberg
Beruf oder Stand: Facharbeiter für Datenverarbeitung
19063 Schwerin, Gagarinstr. 15

Schwerin, den 2. August 2013

Dr. Wolfram Friedersdorff
Kreiswahlleiter

Im Internet veröffentlicht am 05. August 2013, berichtet am 06. August 2013

Bürgerbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Satzung nach § 34(4) BauGB Krösnitz - Alte Postschule

Die Landeshauptstadt Schwerin führt zur Satzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB „Krösnitz – Alte Postschule“ im Rahmen der Sitzung des Ortsbeirats Gartenstadt, Ostorf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch. Das Plangebiet liegt im Stadtteil Ostorf auf der Halbinsel Krösnitz und umfasst den rückwärtigen Bereich des Geländes der alten Postschule. Der Geltungsbereich ist im Lageplan dargestellt.

Mitarbeiter der Stadtverwaltung stellen die Schwerpunkte der Planung

am **Mittwoch, den 14. August 2013**
um **18.00 Uhr**

im Technologie- und Gewerbezentrum Schwerin, Hagenower Straße 73 vor. Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, sich zu den Planungszielen zu äußern und diese mit den Fachleuten zu erörtern.

Mehr Informationen unter:

www.schwerin.de

im Bereich Bauen & Wohnen



Innenminister will Haushalt 2013 genehmigen

Die Landeshauptstadt Schwerin hat die beabsichtigte Genehmigung des Innenministeriums für den Haushalt 2013 mit großer Erleichterung aufgenommen. Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow rechnet damit, dass der Haushalt noch im Monat August veröffentlicht werden kann. „Damit ist der Weg für die Investitionsvorhaben der Landeshauptstadt frei.“

„Das Innenministerium beabsichtigt, den Haushalt 2013 ohne weitere Einsparvorgabe, aber mit einer Verbesserung durch zusätzliche Einnahmen zu genehmigen. Ich werte die beabsichtigte Haushaltsgenehmigung als Anerkennung der großen Sparanstrengungen von Verwaltung und Stadtvertretung“, so Finanzdezernent Dieter Niesen. Die statt einer Einsparvorgabe vom Innenministerium für möglich gehaltene Ergebnisverbesserung um sechs Mio. Euro bewertet der Finanzdezernent angesichts der derzeit prognostizierten Mehreinnahmen und Haushaltsrisiken als zu optimistisch.